



## **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG für die Gemeinde Ellbögen**

### **§ 1**

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes, werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

### **§ 2**

1. Für die Benützung der Grabstätten werden jährlich folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben:

- a) für ein Familiengrab ..... € 10,--
- b) für ein Urnengrab ..... € 10,--

2. Für die Ersterrichtung einer Grabstätte wird eine einmalige Abgabe von € 72,70 eingehoben. Für die Erstbelegung eines Urnengrabes € 150,-- zuzüglich der Platte und Laterne.

### **§ 3**

Die Öffnung und Schließung der Grabstätten hat nach der jeweils gültigen Friedhofsordnung zu erfolgen und wird unentgeltlich von den Nachbarn der Verstorbenen übernommen. Ist dies jedoch nicht möglich, wird von der Gemeinde ein fachkundiges Unternehmen für die ordnungsgemäße Durchführung beauftragt. Die dabei anfallenden Kosten werden nach Abschluß der Arbeiten, in Rechnung gestellt.

### **§ 4**

Die Benützung der Aufbahrungskapelle und der Aufbahrungsgegenstände wird bis aus weiteres unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

### **§ 5**

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung LGB 1 Nr. 7/1963, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### **§ 6**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht bei der einmaligen Gebühr mit dem Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte.

(2) Die Benützungsg Gebühr für die zugewiesenen Grabstätten entsteht mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme des Grabes und wird im Juli jeden Jahres bescheidmäßig vorgeschrieben.

## § 7

Die Gebühr wird binnen eines Monats nach Zustellung der Vorschreibung fällig.

## § 8

Diese Friedhofsgebührenordnung ersetzt die vorhergehende Friedhofsgebührenordnung und tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist das ist am 23.03.1999 in Kraft.

GR-Beschl. v. 25.02.1999

Kundmachung vom 05.03.1999 bis 22.03.1999

Aufsichtsbehörl. Gen. 31.03.1999

GR-Beschl. v. 15.04.1999

Kundmachung v. 20.04.1999 bis 04.05.1999

GR-Beschl. v. 16.12.2004

Kundmachung v. 17.12.2004 bis 31.12.2004